

Förderkreis Betriebswirtschaftslehre
an der
Universität Stuttgart
e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Betriebswirtschaftslehre an der Universität Stuttgart". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein soll den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis fördern; dies erfolgt u.a. durch die Veranstaltung von Vortragsreihen und Tagungen.
2. Der Verein soll die Aus-, Fort- und Weiterbildung in betriebswirtschaftlichen Studiengängen an der Universität Stuttgart in ihrem Praxisbezug fördern.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, Forschungskapazitäten aufzubauen und zur Verfügung zu stellen.
4. Der Verein kann wissenschaftliche Arbeiten unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt die im § 2 genannten Ziele als ihre ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Zwecksetzung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen sowie alle rechtsfähigen oder sonstigen Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann dabei nur solche

Personen oder Vereinigungen als Mitglieder aufnehmen, die sich wissenschaftlich oder beruflich mit den Problemstellungen des Vereins beschäftigen oder die sonst Aufgaben wahrnehmen, die den Vereinszweck zu fördern geeignet sind. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 5 Förderer

Der Verein kann Förderer ernennen. Förderer können solche natürliche Personen sowie solche rechtsfähige oder sonstige Vereinigungen öffentlichen oder privaten Rechts sein, die die Verfolgung des Zwecks und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins persönlich, sachlich oder finanziell, etwa durch einmalige oder laufende Spenden, unterstützen. Die Ernennung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag und Beschluss durch den Vorstand. .

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der Vereinigung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde.

Steht ein Mitglied des Vereins zu diesem in einem Beschäftigungsverhältnis und endet - gleichwohl aus welchen Gründen - dieses Beschäftigungsverhältnis, so wird damit automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein beendet.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstandes. Diese Erklärung ist dem Verein schriftlich zu übermitteln. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Austrittserklärung ist das Datum des Zugangs der Austrittserklärung beim Verein. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem es seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge weiterhin zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen in Verzug, kann dieses durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle seine Rechte dem Verein gegenüber.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen

1. Die Vereinsmittel bestehen aus
 - a) Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird; der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.
 - b) Spenden und Einnahmen sonstiger Art, auch solchen von Dritten.
2. Zuwendungen, insbesondere in der Form einer Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Geld oder Sachspenden von Seiten des Vereins dürfen beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder der Auflösung des Vereins nicht erfolgen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Vereinigungen durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson, die der Vereinigung als Mitglied, Gesellschafter u.a. angehören soll, aus.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) Entgegennahmen des Jahresberichts samt Jahresrechnung des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
 - d) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Bestellung eines Kassenprüfers;
 - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten zu ergänzen ist. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 40 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt.
 7. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der

- Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt.
8. Eine Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn 1/4 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspraktiker sollen in ihm paritätisch vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind den Zielsetzungen des Vereins verpflichtet. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zu der Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
6. Im Verhinderungsfall eines der beiden Vorsitzenden vertritt der andere Vorsitzende den Förderkreis gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
7. Der erste gewählte Vorstand gibt sich binnen 4 Monaten nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, in der die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben durch seine Mitglieder geregelt wird. Der Vorstand formuliert einen Entwurf, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung beschließt. Nachfolgende Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Die Entscheidungen des Vorstandes werden im Beschlusswege herbeigeführt.

§ 12 Das Kuratorium

1. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Der Vorstand beruft in das Kuratorium Personen und Organisationen, die den Vereinszweck in hervorragender Weise fördern. Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsaufgaben (siehe § 2) zu beraten.
4. Das Kuratorium wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
5. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden für drei Jahre. Das Kuratorium beschließt seine Empfehlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.